

:  
9 S 72/12  
9 C 405/11  
Amtsgericht  
Karlsruhe



Verkündet am  
11. Dezember 2012

Schmidt, JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Landgericht Karlsruhe

9. Zivilkammer

Im Namen des Volkes <sup>→UL</sup>

### Urteil

Im Rechtsstreit

**Küster, Klas & Kollegen**

Philipp-Reis-Str. 1, 76137 Karlsruhe

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Küster u. Koll., Philipp-Reis-Str. 1, 76137 Karlsruhe

**gegen**

**Melango.de GmbH**

vertreten durch d. Geschäftsführer David Jähn und Thomas Wachsmuth  
Neefestr. 88, 09116 Chemnitz

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Strieder, Rheinstr. 52, 42697 Solingen (654/11-CS)

**wegen Forderung**

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom  
11. Dezember 2012 durch

Richterin am Landgericht Maier  
als Einzelrichterin

für **Recht** erkannt:

KKK Küster, Klas + Kollegen			
Eing.	11. Jan. 2013		
<i>Kps</i> Küster	Klas	<i>PS</i>	Erliegt

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 11.01.2012 - 9 C 405/11 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Klägerin, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, macht gegenüber der Beklagten einen Unterlassungsanspruch geltend.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Klage auf Unterlassung stattgegeben. Die Beklagte habe nach Zustellung der Klage, in der ein entsprechender Unterlassungsanspruch geltend gemacht worden sei, weitere Zahlungsaufforderungen per E-Mail an die Klägerin gesandt. Das Zusenden von E-Mails und weiteren Mahnungen sei ohne rechtfertigenden Grund trotz Untersagung seitens der Klägerin durch die Klageerhebung erfolgt. Es bestehe daher Wiederholungsgefahr. Das ständige Übersenden von E-Mails stelle einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, der zu unterlassen sei.

Soweit das Amtsgericht darüber hinaus dem geltend gemachten Feststellungsantrag der Klägerin stattgegeben hat, war dieser nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Die Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen ihre Verurteilung zur Unterlassung. Das angegriffene Urteil sei rechtsfehlerhaft; das Amtsgericht habe die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch verkannt. Über den Anmeldeprozess sei ein entgeltlicher Vertrag unter Geltung der Preisliste und ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommen. Sie habe von der Ordnungsgemäßheit der übermittelten Forderung ausgehen können. Auch werde die Berechtigung der Forderung nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Klägerin als Schuldner behaupte, eine entsprechende Vereinbarung nicht abgeschlossen zu haben. Ein Unterlassungsanspruch ergebe sich auch nicht aus §§ 823 Abs. 1, 2, 1004 BGB analog. Die Übersendung von Forderungsschreiben stelle einen alltäglichen geschäftlichen Vorgang dar. Er beeinträchtige nicht den Gewerbebetrieb. Vielmehr handle es sich um eine vertragsbezogene Angelegenheit, um reine Geschäftskorrespondenz. Die Klägerin müsse nicht befürchten, nach rechtskräftiger Feststellung ihrer Ansprüche weiterhin Forderungsansprüche zu erhalten.

Die Klägerin wendet sich gegen die Berufung und verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Ein gewöhnlicher Mahnlauf liege seitens der Beklagten nicht vor. Die „Mahnungen“ der Beklagten hätten alleine den Zweck, in ihren Geschäftsbetrieb einzugreifen und diesen zu beschädigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## II.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das Amtsgericht die Beklagte auf Unterlassung verurteilt.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 823, 1004 BGB. Zur Begründung im Einzelnen wird in vollem Umfang auf die rechtlich zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

### 1.

Die Behauptung der Beklagten, zwischen den Parteien sei ein entgeltlicher Vertrag zustande gekommen, ist für das Berufungsverfahren ohne Relevanz. So ist durch das Urteil des Amtsgerichts festgestellt worden, dass zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis besteht. Diese Feststellung ist nunmehr rechtskräftig, da sich die Berufung der Beklagten nur gegen ihre Verurteilung zur Unterlassung gerichtet hat. Lediglich der Vollständigkeit halber ist daher darauf hinzuweisen, dass die Beklagte ohnehin im Berufungsverfahren selbst vorträgt, das Zustandekommen eines Vertrages mit der Klägerin nicht nachweisen zu können.

Demzufolge hat das Amtsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Rechtfertigungsgrund für das Zusenden der Mahnungen spätestens mit Klageerhebung nicht gegeben war.

2.

Des Weiteren liegt Wiederholungsgefahr vor.

Generell bedeutet Wiederholungsgefahr die auf Tatsachen gegründete objektiv ernsthafte Besorgnis weiterer Störungen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierbei die letzte mündliche Tatsachenverhandlung. In der Regel begründet die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr. Das bloße Versprechen, die störende Handlung nicht mehr vorzunehmen, räumt die Wiederholungsgefahr in der Regel nicht aus (Palandt/Bassenge, BGB, 72. Aufl., § 1004 Rn. 32 m.w.N.).

Bereits aufgrund der Anzahl der E-Mails bzw. Mahnungen, die bei der Klägerin noch nach Zustellung der Klage eingegangen sind, ist vorliegend von einer Wiederholungsgefahr auszugehen, ohne dass es insoweit weiterer Ausführungen bedarf. Völlig widersprüchlich ist darüber hinaus das Verhalten der Beklagten nach Einlegen der Berufung: Obwohl bereits rechtskräftig das Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien festgestellt worden ist, sind der Klägerin weitere Mahnschreiben zugegangen mit der Behauptung, es bestehe eine Zahlungsverpflichtung der Klägerin gegenüber der Beklagten. Auf die Frage, ob es sich hierbei um ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beklagten handeln könnte, ist in diesem Zusammenhang nicht weiter nachzugehen. Auf jeden Fall sind diese weiteren Schreiben ein zusätzlicher Nachweis für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr.

3.

Auch stellen die permanenten Schreiben der Beklagten, wie bereits das Amtsgericht ausgeführt hat, einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin dar.

Ein betriebsbezogener Eingriff liegt u.a. dann vor, wenn eine unmittelbare Beeinträchtigung des Betriebes gegeben ist. Der Eingriff muss sich nach objektiven Maßstäben

spezifisch gegen den betrieblichen Organismus richten (Palandt/Sprau a.a.O., § 823 Rn. 128).

Ein solcher Eingriff ist vorliegend gegeben: Aufgrund der Vielzahl der Mahnschreiben bzw. deren konkreten Formulierungen ist massiver Druck auf die Klägerin ausgeübt worden, der jeweils ein Reagieren von ihrer Seite dringend erforderlich werden ließ. Ein solches mehrfaches Tätigwerden der Klägerin war mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden und stellt im Übrigen keine Abwicklung sonst üblicher geschäftlicher Kontakte dar. Vielmehr ist von einer unmittelbaren Beeinträchtigung des klägerischen Betriebes auszugehen.

Nach alledem liegen sämtliche Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch der Klägerin vor, so dass die Verurteilung der Beklagten durch das Amtsgericht zu Recht erfolgt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidungen bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeben sich aus § 708 Nr. 10 S. 1, 713 ZPO und § 708 Nr. 10 S. 2 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Maier  
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

  
(Schenkenberger) Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts